

Satzung des Turnverein Jahn Delmenhorst von 1909 e.V.

Präambel

Der TV Jahn Delmenhorst von 1909 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen

Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, hat der TV Jahn Delmenhorst auf die gleichzeitige Verwendung der jeweiligen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mitglieder und ihrer Gliederungen darstellen.

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Jahn Delmenhorst von 1909 e.V.“ und hat seinen Sitz in Delmenhorst. Gründungstag ist der 14. März 1909.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Oldenburg im Vereinsregister unter der Nummer V R 140095 eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, insbesondere die Sportarten Fußball, Turnen, Gymnastik, Leichtathletik, Tischtennis, Volleyball, Boxen und Tanzen zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.
2. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeiten und sein etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 ff. der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
3. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, des Leichtathletikverbandes Niedersachsen, des Niedersächsischen Fußballverbandes, des Niedersächsischen Turnerbundes, des Tischtennisverbandes Niedersachsen, des Handballverbandes Niedersachsen, des Niedersächsischen Tanzsportverbandes e.V., des Niedersächsischen Box-Sportverbandes e.V. und des Niedersächsischen Volleyball Verbandes und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig. Mitgliedschaften in anderen Verbänden sind nach Bedarf jederzeit möglich.

§ 4a - Gültigkeit der Satzungen und Ordnungen des DFB

1. Satzung und Ordnung des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
2. Die Vereine der Damen-Bundesliga sind Mitglieder ihres Landes- oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als dessen Dachverbandes sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen – insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Rechts- und Verfahrensordnung – sowie die Regionalverbandssatzung und die Regional-Verbandsvorschriften für die Vereine verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Damen-Bundesliga, die Bestätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organen und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinsstrafen gemäß § 43 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch den vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.
3. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o.g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

§ 5 - Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ältestenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 6 - Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.
2. Jede Sparte gliedert sich in Abteilungen.
3. Jeder Sparte/Abteilung steht oder stehen ein oder mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängende Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen regelt.
4. Die Sparten/Abteilungsleiter werden durch die Abteilungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
6. Jedes Voll-Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben.

§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Voll-Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung beider/eines gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
2. Die Aufnahme in den Verein ist nur dann möglich, wenn gleichzeitig mit dem Aufnahmeantrag eine Ermächtigung zum Bankeinzug der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages erteilt wird.
3. Die Voll-Mitgliedschaft wird nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand erworben.
4. Wird die Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht beim Ältestenrat zu, der endgültig entscheidet.
5. Die Kurzmitgliedschaft beginnt mit der Anmeldung zu den vom Verein angebotenen Kursen und mit der Bezahlung der Kursgebühren. Die Kursbeiträge werden, abweichend von der Regelung für die Beiträge von Voll-Mitgliedern, vom Hauptvorstand nach Absprache mit den anbietenden Abteilungen festgesetzt.

§ 8 - Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können durch den Vereinsvorstand zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, ebenso haben sie die gleichen Pflichten dem Verein gegenüber.
3. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht freigestellt.

§ 9 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Kündigung in Textform an die auf der Homepage angegebenen Kontaktdaten des Vereins bei Vollmitgliedern. Die Kurzmitgliedschaft endet automatisch mit dem Ende des jeweiligen Kurses.
 - b. Durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ältestenrates.
 - c. Durch Tod des Mitgliedes.
2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen, in dem die Kündigung durch Textform erfolgt.
4. Für Jugendliche im Sinne der Vereinssatzung muss/müssen der/die gesetzliche/n Vertreter die Kündigung in Textform aussprechen.

§ 10 - Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a. wenn die in § 12 vorgesehenen Pflichten durch das Vereinsmitglied gröblich und schuldhaft verletzt werden.
- b. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz 3-maliger schriftlicher Mahnung und Einleitung des Inkassoverfahrens nicht nachkommt.
- c. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
- d. Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ältestenrat als Schiedsgericht. Vor Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden.
- e. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben bekannt zu geben.

§ 11 - Rechte der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - a. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
 - b. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
 - c. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben.
 - d. vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.
 - e. die unter §11 b. und c. beschriebenen Regelungen gelten nicht für Kursteilnehmer.

§ 12 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a. die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen, dem letzteren angeschlossene Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, und auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
 - b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
 - c. die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge im Einzugsverfahren zu entrichten.
 - d. an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.
 - e. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder der in § 4 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ältestenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 4 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 13 - Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Fachausschüsse
4. der Ältestenrat
5. die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Vergütungen können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für gemeinnützige Vereine gezahlt werden.
 - den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes wird die Nutzung des IT-Equipments, für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verfügung gestellt.
 - allen Mitgliedern der Vereinsorgane wird ein Microsoft Office Paket (online) für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verfügung gestellt.
 - Auslagen resultierend aus der Tätigkeit als Vereinsorgan wie:
 - o Teilnahmegebühren an Aus und Weiterbildungsmaßnahmen
 - o Teilnahme an Tagungen
 - o Fahrtkosten
 - o Verbrauchsmaterial für die Tätigkeit
 - o sonstige benötigte Materialien, Geräte etc.werden nach Genehmigung durch ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes erstattet.
 - Vergütungen für Tätigkeiten als Trainer und/oder Übungsleiter lt. separater Vereinbarung mit dem Geschäftsführenden Vorstand.

§ 14 - Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - a. Geschäftsführender Vorstand i. S. d. § 26 BGB
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 3. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
 - Gleichstellungsbeauftragter
 - Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - b. Sparten/Abteilungsleiter: Fußball, Tischtennis, Volleyball, Tanzsport, Boxen, Gymnastik und Trendsportarten.
2. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung anlässlich der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes (b), werden in den jeweiligen Abteilungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt und in der Jahreshauptversammlung namentlich bekanntgegeben und bestätigt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 15 - Pflichten und Rechte des Geschäftsführenden Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes:
 - a. Der Geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 - b. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Abteilungs- oder Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
 - c. Der Vorstand haftet bei Schäden gegenüber dem Verein nur für Vorsatz.
2. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder
 - a. der **1. Vorsitzende**, im Verhinderungsfall (Krankheit bzw. Abwesenheit oder auf Wunsch des 1. Vorsitzenden ein anderes Mitglied des Vorstandes) vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, außer Ältestenrat. Ihm obliegt die repräsentative Vertretung des Vereins. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle sowie alle verbindlichen und wichtigen Schriftstücke. Hierbei wird er von dem 2- und 3. Vorsitzenden, an die er Aufgaben delegieren kann, unterstützt. Er erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche

Schriftstücke/Mitteilungen allein unterzeichnen. Er kann seine Aufgaben an die Angestellte in der Geschäftsstelle des Vereins delegieren.

- b. der **Schatzmeister** verwaltet die Vereinskassengeschäfte. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens einschl. der verpachteten Vereinsgaststätte incl. Wohnung verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Der Schatzmeister kann seine Aufgaben an Dritte delegieren. Die Rechnungslegung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Er ist ebenfalls zuständig für alle Versicherungen, die Risiken aus dem Geschäftsbetrieb des Vereins abdecken.
- c. der **Gleichstellungsbeauftragte** hat die Aufgabe, die Mitglieder und Beschäftigten vor Benachteiligungen aufgrund ihres Geschlechtes zu schützen und das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz durchzusetzen. Um diese Aufgabe möglichst ohne organisatorische Einflussnahme auszuüben ist die Tätigkeit weisungsfrei. Er pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und örtlichen Zusammenschlüssen, hält ständigen Kontakt zu Gleichstellungsbeauftragten von Verbänden und Institutionen.
- d. der **Schriftführer** lädt zu Sitzungen der Organe ein und führt Protokoll und unterzeichnet diese zusammen mit dem 1. Vorsitzenden.
- e. der **Referent für Öffentlichkeitsarbeit** hält bzw. pflegt Kontakte zu/mit allen Personen und Institutionen des öffentlichen Lebens.

§ 16 - Vereinsfachausschüsse

1. Die Vereinsfachausschüsse werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Sie setzen sich aus jeweils einem Abteilungsleiter und je nach Größe der Abteilung aus einem oder zwei Stellvertretern zusammen. Falls es der Sportbetrieb in den jeweiligen Abteilungen erfordert, können mehrere Beisitzer gewählt werden.
3. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.
4. **Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.**
5. Der gewählte Abteilungsleiter ist lt. § 14 Mitglied des Gesamtvorstands.

§ 17 - Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. **Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.**

§ 18 - Aufgaben des Ältestenrates

1. Der Ältestenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang

- steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern gem. §10 d dieser Satzung.
2. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
 3. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 19 - Kassenprüfer

1. In der Jahreshauptversammlung werden 2 Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Mehr als 2 Jahre darf ein Mitglied das Amt des Kassenprüfers nicht ausüben. Von zwei für das Vorjahr gewählten Kassenprüfern kann nur einer für das kommende Jahr gewählt werden.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Verpflichtung zur Kassenprüfung für das vergangene Geschäftsjahr.

§ 20 - Mitgliederversammlung

I. Zusammentreffen und Vorsitz

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Halbjahr als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 20 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in der Delmenhorster Tageszeitung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Anträge zur Tagesordnung sind in Textform, bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Jahreshauptversammlung, an den Vorstand zu richten.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand entsprechend Absatz 2 einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder wenn mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von einem Monat durchzuführen.
5. den Vorsitz bei Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung bzw. Abwesenheit der 2. oder 3. Vorsitzende
6. das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach dem § 21 der Vereinssatzung.

II. Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organisationen übertragen ist, zu.

1. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
 - Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern

- Festsetzung der Beiträge, wobei dem Geschäftsführenden Vorstand die Befugnis eingeräumt werden kann, in Abhängigkeit von besonderen Umständen (z. B. Pandemien) zeitlich begrenzte Sonderregelungen für bestimmte Beitragsgruppen oder alle Mitglieder zu treffen
- Entlastung der Organe bzgl. der Jahresrechnung
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr

III. Tagesordnung

1. Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit
 - Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Entlastung
 - Neuwahlen
 - Festsetzung der Beiträge
 - Entlastung der Organe bzgl. der Jahresrechnung

§ 21 - Allgemeine Schlussbestimmungen

1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß lt. § 20 erfolgt ist.
2. Sämtliche Beschlüsse werden, soweit die vorliegende Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der auf Ja, Nein oder Enthaltung lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist oder eine andere Form der Abstimmung bestimmt worden ist.
4. Alle Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschriften des § 20 bleiben unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
5. Die Organe sind ermächtigt, ergänzende Vorschriften hierzu in einer Geschäftsordnung zu regeln, insbesondere kann die Art der Einberufung sowie die Durchführung der jeweiligen Sitzungen einschließlich der Stimmabgabe ergänzend geregelt werden.
6. Der Geschäftsführende Vorstand kann dabei auch beschließen, dass die Mitgliederversammlung virtuell stattfinden kann. Dabei hat er die jeweils geltenden Regelungen für virtuelle Mitgliederversammlungen zu beachten.

§ 22 - Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit aller Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes muss in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen abgestimmt werden. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ - 23 Vermögen des Vereins

1. Die Überschüsse der Vereinskasse und der Bankkonten des Vereins sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 24 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 25 - Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12. April 2021 beschlossen
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Delmenhorst, den